

REGLEMENT ÜBER DAS TAXIWESEN IN DER GEMEINDE WOHLLEN

(TAXIREGLEMENT)

Wohllen

01.01.2018

REGLEMENT ÜBER DAS TAXIWESEN IN DER GEMEINDE WOHLLEN (TAXIREGLEMENT)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Taxibetriebsbewilligung	3
§ 2	Voraussetzungen zur Erlangung einer Betriebsbewilligung	3
§ 3	Bewilligungserteilung	4
§ 4	Erlöschen und Entzug der Taxibewilligung	4
§ 5	Beförderungspflicht	4
§ 6	Taxitarife	4
II.	Taxibewilligung	5
§ 7	Umfang	5
§ 8	Öffentliche Ausschreibung und Vergabe	5
§ 9	Festlegung Maximalzahl	5
§ 10	Kriterien der Bewilligungserteilung	5
§ 11	Anbieten 24-Stunden-Service	5
III.	Taxifahrer	6
§ 12	Taxifahrer	6
IV.	Fahrzeuge	6
§ 13	Zulassung	6
§ 14	Beschriftung	6
§ 15	Taxilampe	6

V.	Weitere Betriebsvorschriften	6
§ 16	Hilfeleistung	6
§ 17	Fundgegenstände	7
VI.	Gebühren	7
§ 18	Taxibewilligung	7
§ 19	Gebührenhöhe	7
VII.	Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen	7
§ 20	Vorbehalt übergeordneten Recht	7
§ 21	Vollzug, Rechtsschutz	7
§ 22	Strafbestimmungen	8
§ 23	Übergangsbestimmungen	8
§ 24	Inkrafttreten	8

Ingress

Gestützt auf § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, §§ 103 und 104 des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993, Art. 10 bis 12 der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vom 11. Dezember 1978 und § 28 Abs. 2 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlen erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Wohlen die nachfolgenden Bestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die im Taxireglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Taxibetriebsbewilligung

¹Wer in Wohlen einen Taxibetrieb führt, bedarf zur Benützung der öffentlichen Taxistandplätze einer Taxibetriebsbewilligung (Taxibewilligung).

²Als Taxifahrzeuge im Sinn dieser Verordnung gelten Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die für den Personentransport auf öffentlichen Strassen gegen Entgelt ohne Fahrplan oder Linienführung eingesetzt werden.

³Die Taxibewilligung wird auf den Namen des Betriebsinhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Für einen Betriebsinhaber sind mehrere Taxibewilligungen möglich.

⁴Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, die Anzahl der Taxibewilligungen zu beschränken.

§ 2 Voraussetzungen zur Erlangung einer Betriebsbewilligung

¹Wer um eine Taxibewilligung ersucht, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz,
- b) Handlungsfähigkeit und guter Leumund,
- c) Persönliche und betriebliche Eignung zur Gewährleistung eines einwandfreien Taxidienstes,
- d) Vorliegen geordneter finanzieller Verhältnisse.

²Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis,
- b) aktueller Auszug aus dem Strafregister,
- c) aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister,
- d) aktueller Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen (ADMAS).

³Wird die Bewilligung von einer juristischen Person beantragt, so müssen die Voraussetzungen auch durch die verantwortliche Geschäftsführung bzw. den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt werden.

§ 3 Bewilligungserteilung

¹Taxibewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt. Er kann die Erteilung von Taxibewilligungen an die Regionalpolizei übertragen.

²Bewilligungsübertragungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§ 4 Erlöschen und Entzug der Taxibewilligung

¹Die Taxibewilligung erlöscht bei Tod des Inhabers, bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn wichtige Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

²Bei schwerwiegenden Verletzungen von Vorschriften dieses Reglements oder anderer einschlägiger Erlasse sowie Nichtbezahlung der Bewilligungsgebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum können Taxibewilligungen vom Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung / schriftlicher Verwarnung vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

³Die Bewilligung tritt ab Zahlungseingang in Kraft und wird dem Taxiunternehmen innert 10 Tagen zugestellt.

§ 5 Beförderungspflicht

¹Im Rahmen der Beförderungspflicht ist der Inhaber einer Taxibewilligung der Gemeinde Wohlen bzw. deren Taxifahrer verpflichtet, Kunden aufzunehmen. Die Kunden sind auf dem für sie günstigsten Weg an das gewünschte Ziel zu bringen.

²Keine Beförderungspflicht besteht für Personen, welche in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind, namentlich Alkoholisierte sowie unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss Stehende. Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 6 Taxitarife

¹Die Tarife für Taxifahrten sind grundsätzlich frei. Zur Berechnung des Fahrpreises kann die Taxuhr verwendet oder mit dem Fahrgast eine andere Vereinbarung getroffen werden.

²Die Tarife sind im Taxifahrzeug gut sichtbar für die Fahrgäste anzubringen. Die folgenden Positionen sind mit dem Tarif bekanntzugeben:

- Grundtaxe
- Taxe pro Fahrkilometer
- Wartezeit
- Gepäckzuschlag
- Trinkgeld
- oder
- Pauschale (Zone)

³Der Gemeinderat kann Maximaltarife für Fahrten, Gepäcktransport und Wartezeiten festsetzen.

II. TAXIBEWILLIGUNG

§ 7 Umfang

Die Taxibewilligung berechtigt, Taxifahrzeuge unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements einzusetzen und dabei die von der Gemeinde Wohlten zur Verfügung gestellten öffentlichen Taxistandplätze zu benützen.

§ 8 Öffentliche Ausschreibung und Vergabe

¹Die Taxibewilligung wird für die Dauer von maximal 2 Jahren erteilt. Sie werden öffentlich ausgeschrieben und vergeben.

²Kommt einer Beschwerde gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Taxibewilligungen bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheids. Die Vergabeperiode für die neu vergebene Taxibewilligung wird nicht verlängert.

³Die nächste Vergabe findet per 1. Januar 2018 statt.

§ 9 Festlegung Maximalzahl

¹Der Gemeinderat legt die Maximalzahl der möglichen Taxibewilligungen jeweils für eine Vergabeperiode nach folgenden Kriterien fest:

- Anzahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Taxistandplätze

²Bei ausserordentlichen Änderungen im Umfeld des Taxiwesens kann der Gemeinderat die Maximalzahl der Taxibewilligungen während der Zweijahresperiode neu festsetzen.

§ 10 Kriterien der Bewilligungserteilung

¹Im Rahmen der möglichen Taxibewilligungen gemäss § 9 Abs. 1 werden neue Bewilligungen erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt sind.

²Liegen mehr Gesuche vor, als bewilligt werden können, so erfolgt die Bewilligungserteilung insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Gewährleistung eines vorschriftsgemässen und kundenfreundlichen Betriebs
- b) Bereitschaft und Befähigung, Taxidienstleistungen während 24 Stunden anzubieten
- c) Vermeidung der Monopolstellung eines einzelnen Taxibetriebs

³Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.

§ 11 Anbieten 24-Stunden-Service

Die Inhaber von Taxibewilligungen sind verpflichtet, Taxidienste während 24 Stunden, insbesondere auch in den Randzeiten, während Nacht- und Tageszeiten mit geringer Nachfrage, durch angemessene Präsenz auf den öffentlichen Taxistandplätzen anzubieten.

III. TAXIFAHRER

§ 12 Taxifahrer

¹Es gelten für Taxifahrer die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

²Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, angehende Taxifahrer auf nachfolgende Kriterien zu prüfen, indem dieser

- a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist,
- b) einen guten Leumund besitzt,
- c) über Kenntnisse der Vorschriften über das Taxiwesen verfügt,
- d) über genügend Ortskenntnisse verfügt,
- e) über ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

³Jeder Taxifahrer hat ein persönliches Arbeitsbuch oder einen Tagesrapport zu führen.

IV. FAHRZEUGE

§ 13 Zulassung

Für den Einsatz als Taxi sind nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt als solche abgenommen worden sind. Sie sind stets in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.

§ 14 Beschriftung

Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und mit der Firmenanschrift zu versehen.

§ 15 Taxilampe

Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxilampe zu versehen. Diese ist auszuschalten, wenn das Fahrzeug besetzt ist. Sie ist zu entfernen, wenn das Fahrzeug nicht als Taxi eingesetzt wird.

V. WEITERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

§ 16 Hilfeleistungen

¹Die Taxifahrer haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen.

²Insbesondere nachts sind sie angehalten, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten.

§ 17 Fundgegenstände

In Taxifahrzeugen zurückgelassene Gegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zustellt oder übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

VI. GEBÜHREN

§ 18 Taxibewilligung

¹Für die Erteilung der Taxibewilligung wird pro Gesuchsteller und pro Vergabeperiode eine Bewilligungsgebühr erhoben.

§ 19 Gebührenhöhe

¹Die Gebühren betragen:

a) pro Standplatz für Taxibewilligung bzw. Vergabeperiode (2 Jahre)	CHF	3'000.00
b) Bewilligungsgebühr:	CHF	150.00

²Bei Betriebsaufgabe besteht kein Rückerstattungsanspruch.

VII. SCHLUSS-, STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 20 Vorbehalt übergeordneten Rechts

Vorbehalten bleiben alle einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere der Strassenverkehrs- und der Arbeitsgesetzgebung.

§ 21 Vollzug, Rechtsschutz

¹Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er kann die operative Umsetzung an die Regionalpolizei oder an eine andere geeignete Stelle delegieren.

²Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle können ergänzende Vollzugsbestimmungen erlassen, insbesondere auch bezüglich Standplatzordnung und Wegfahrtenregelung auf den öffentlichen Taxistandplätzen für Taxifahrzeuge mit Taxibewilligung.

³Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 22 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007.

§ 23 Übergangsbestimmungen

¹Die bestehenden Taxibewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten dieses Reglements. Sie verlängern sich zudem, solange die Vergabe gemäss § 8 nicht abschliessend vorgenommen werden kann.

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wohlen, 28. August 2017

Einwohnerrat Wohlen

Andrea Duschén
Präsident

Michelle Steinauer
Aktuarin